

Satzung

des Fördervereins „Freizeitbad Panoramablick“, 35713 Eschenburg

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freizeitbad Panoramablick e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschenburg-Eibelshausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der dauerhaften und werthaltigen Bestandsicherung des Freizeitbades Panoramablick sowie in der Förderung des Schwimmbetriebes und der Förderung des allgemeinen Gesundheitswesens und der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Dem Förderverein wird die Möglichkeit eingeräumt, im Zuge eines Organisations- bzw. Rechtsformwechsels des Hallenbadbetriebs das „Freizeitbad Panoramablick“ in Form eines Vereinsbads weiterzuführen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig
5. Der Verein ist bestrebt, Sanierungs- und Renovierungsleistungen des Hallenbades in Form von Eigenleistungen und mit eigenen Finanzmitteln zu erbringen. Der Verein verpflichtet sich Geldmittel, die ihm durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zufließen zweckgebunden einzusetzen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die den Verein im Rahmen seines unter § 2 dargestellten Zwecks unterstützen will.
2. Der Beitritt erfolgt durch eigene Initiative des Interessenten oder durch den Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds. Das Aufnahmegesuch ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Zur Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist die Zustimmung in Form einer Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss von Seiten des Vereins nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar
4. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.

5. Die Mitgliedschaft ist für ein Kalenderjahr gültig und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Austritt nicht unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vereinsvorstand erklärt wird.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a. durch Austrittserklärung im Sinne von § 3 Nr.5
 - b. durch den Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen)
 - c. durch Auflösung, Löschung, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse (bei juristischen Personen)
 - d. durch Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.
 - e. durch nichterbringen der Leistung im Sinne von § 5 Nr.2

§ 5 **Beitrag**

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den nach § 5 Nr.1 festgesetzten Mindestbeitrag zu leisten. Darüber hinaus sind materielle und ideelle Spenden ausdrücklich erwünscht
3. Der Verein ist verpflichtet, die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge sowie dem Verein zukommende Spenden ausschließlich zur Verwirklichung der Vereinsziele einzusetzen.

§ 6 **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins wird in öffentlicher Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Wahlleiter, welcher selbst nicht für den Vorstand kandidieren darf. Der gewählte Wahlleiter ruft im Anschluss die Wahl zum Vorstand auf. Die Wahlvorschläge kommen aus den Reihen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Wahl können dabei nur anwesende ordentlich wirksam aufgenommene Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden. Als gewählt gelten die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist hierbei der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - bis zu zehn Beisitzern

3. Der Verein wird sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs.2 BGB vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende zur Vertretung berechtigt ist.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands, höchstens jedoch für die Zeit von 6 Monaten nach Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der in Nr.4 dargestellten Amtszeit vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Ein auf diese Art bestimmtes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss von den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen und bestätigt werden.
8. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll erfasst. Das Sitzungsprotokoll ist von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Jährlich hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Diese ist jeweils vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Tagesordnungspunkte. Das amtliche Mitteilungsblatt der Trägergemeinden und persönliche E-Mail sind zulässig.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitzuteilen
4. Sollten Anträge später – auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind diese für den Fall auf die Tagesordnung zu setzen, dass die Mitgliederversammlung der Behandlung der Anträge mit einfacher Mehrheit unter allen stimmberechtigten Mitgliedern zustimmt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand unverzüglich in schriftlicher Form einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

8. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erfassen und vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf Verlangen jedem Vereinsmitglied zur Einsicht vorzulegen.
9. Jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Die Stimme darf nur persönlich ausgeübt werden.
10. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse, welche der Auflösung des Vereins dienen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
12. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 90% aller Mitglieder.

§ 9

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei haben sie besonders die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Dabei erstreckt sich die Prüfung jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer oder der stellvertretende Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
2. Stellt der Kassenprüfer oder der stellvertretende Kassenprüfer erhebliche Unregelmäßigkeiten fest oder wird ihm das Vertrauen verweigert, hat er unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden. In dieser Mitgliederversammlung ist aus den Reihen der anwesenden Mitglieder, ein Versammlungsleiter zu bestimmen, welcher nicht Mitglied des Vorstands ist. Diese Regelung währt so lange, bis nach Klärung der Beanstandungen mit der Bestätigung des bisherigen oder mit der Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden der Vorstand neu gebildet werden kann.

§ 10

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:
Zweckverband „Mittelpunktschwimmbad Dietzhöhlztal“; 35713 Eschenburg, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf oder, bei der dauerhaften Schließung des in der Satzung unter §2 Abs.2 beschriebenen Bades, an die:
Diakoniestation Dietzhöhlztal-Eschenburg; 35713 Eschenburg,
die das Vermögen zur Hilfe für demenzkranke Personen verwenden soll.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind dem Finanzamt anzuzeigen und erst nach dessen Einwilligung durchführbar.

3. Der Verein kann unabhängig von Nr.1 aufgelöst werden, wenn nach Ablauf der 2-jährigen Amtsperiode des Vorstands bei den Wahlen zu einem neuen Vorstand kein satzungsgemäßer Vorstand gebildet werden kann und auch bei einer frühestens 1 Monat nach dieser gescheiterten Vorstandswahl neuerlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung kein satzungsgemäßer Vorstand gebildet werden konnte. Hierbei ist während der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter den versammelten Mitgliedern im Anschluss an die neuerlich gescheiterte Vorstandswahl eine Abstimmung über die Auflösung des Vereins durchzuführen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn sich im Rahmen dieser Abstimmung Dreiviertel der an der Abstimmung beteiligten für eine Auflösung aussprechen.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit ein Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen oder einzelne Formulierungen dieser Satzung nicht, nicht mehr oder nicht vollständig wirksam sein oder nicht, nicht mehr oder nicht vollständig der geltenden Rechtslage entsprechen, so bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung oder Formulierung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, welche der Zweckmäßigkeit der betreffenden Bestimmung oder Formulierung am nächsten kommt. Die Bestimmungen dieser Satzung besitzen auch für den Fall Gültigkeit, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.05.2009 in Eschenburg-Eibelshausen beschlossen.

Änderungen: bei der Mitgliederversammlung am 20.07.2021 in Eschenburg-Eibelshausen im §2 Abs.1 (Neuformulierung gem. Vorgabe „Finanzamt Mustersatzung“), §2 Abs.7 (Mitglieder erhalten keine Zuwendungen), § 4 Abs.1 Satz e. (nichterbringen der Beitragsleistung), §7 Abs.2 (Zahl der Beisitzer flexibler), Abs. 7 neu (behördliche Änderungsvorgaben), § 8 Abs. 2 letzter Satz (Ladung über Mitteilungsblatt und E-Mail) und im §10 Abs.2 (Verwendung des Vermögens bei Auflösung/Aufhebung) beschlossen.


1. Vorsitzende (r)
Stefan Nadler


Stellv. Vorsitzende (r)
Ilona Ortmann